

# STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	39/24
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	29.04.2024
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Dr. Maier
	extern:	

TOP:	12
------	----

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

## Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Gemeinderat	04.07.2024	12	A	B	

Art\* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

## Betreff:

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Neidschütz/ Boblas vom 09. Juni 2024

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Hinblick auf die am 09. Juni 2024 stattgefundenene Wahl zum Ortschaftsrat Neidschütz/ Boblas:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.

## Finanzielle Auswirkung:

- nein                       ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag:     Haushaltsplan :  
                                   über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

**Begründung:**

Am 09. Juni 2024 fand die Wahl zum Ortschaftsrat Neidschütz/Boblas statt. Das endgültige Wahlergebnis wurde am 11. Juni 2024 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeindevwahlausschuss festgestellt und am selben Tag auf der Internetseite der Stadt Naumburg (Saale) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 51 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet der Gemeinderat über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahl. Hierzu ist gemäß § 52 Abs. 1 KWG LSA nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist (2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) ein Beschluss mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen zu fassen.

Die Wahleinspruchsfrist nach § 50 Abs. 2 i.V.m. § 68a KWG LSA und § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) endete am 25. Juni 2024, 24 Uhr.

Ein Wahleinspruch ist gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Begründung beim Gemeindevwahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Gemeindevwahlleiters selbst ist an den Gemeinderat zu richten.

Es ist kein Wahleinspruch eingegangen, folglich ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA).

Armin Müller  
Oberbürgermeister